

Gesellschaftsvertrag der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Präambel

Am 14. und 15. Juli 2021 war die Stadt Eschweiler (Rhld.) von einem extremen Hochwasserereignis betroffen. Infolgedessen kam es zu schweren Beschädigungen an der gesamten Infrastruktur der Stadt Eschweiler (Rhld.) im Überflutungsbereich entlang des Indeverlaufs. Die Schadensbeseitigung wird von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen mittels eines sogenannten Wiederaufbauplans gefördert. Gegenstand der Förderung ist auch die Projektsteuerung bei den Hoch- und Tiefbauprojekten im Rahmen des Wiederaufbauplans. Ausschließlich zur Bereitstellung der Projektsteuerung in den Hoch- und Tiefbauprojekten und zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung bedient sich die Stadt Eschweiler (Rhld.) der nachfolgenden Gesellschaft. Eine Fortführung der Gesellschaft über den Zeitraum der Schadensbeseitigung hinaus oder eine Verlagerung von Aufgaben der Verwaltung der Stadt Eschweiler (Rhld.), die nicht im Zusammenhang mit der Projektsteuerung im Rahmen der Schadensbeseitigung stehen, ist nicht beabsichtigt.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen von § 107 Absatz 2 Nummer 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Erbringung von Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet der Hoch- und Tiefbauplanung, der Bauüberwachung und -durchführung, der Bauleitung sowie der Bauprojektsteuerung im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Hochwasserereignis vom 14. und 15. Juli 2021 ausschließlich für die Stadt Eschweiler (Rhld.).

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, sich im Rahmen des § 108 Absatz 6 GO NRW an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gesellschaftszweck verfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vorschriften der GO NRW und ggf. weitere gemeindefinanziellen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt anzuwenden. Die Gesellschaft ist insbesondere verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 50.000,00

(in Worten: Euro fünfzigtausend 0/100),

eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 € mit den Nummern 1 bis 50.000.

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt die Stadt Eschweiler (Rhld.) als Alleingesellschafterin 50.000 Geschäftsanteile von je € 1,00 mit den Nummern 1 bis 50.000

(3) Die auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe sofort in bar zu leisten.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens 8 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung muss erfolgen,

1. wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals vertreten, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen,
2. wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist,
3. wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(3) Die Stadt Eschweiler (Rhld.) wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin vertreten. Im Falle der Abwesenheit wird die Bürgermeisterin durch deren Allgemeinvertreter vertreten. Für die die Stadt Eschweiler (Rhld.) vertretenden Personen in der Gesellschafterversammlung finden die Bestimmungen der GO NRW Anwendung, derzeit § 113 GO NRW.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform i. S. d. § 126b BGB an alle Gesellschafter mit einer Frist von sieben Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen. Gesellschafter können jederzeit unter Verzicht auf Form und Frist der Einladung zu Gesellschafterversammlungen zusammentreten. Der Verzicht ist jeweils in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem Gesellschafter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- c) die Auflösung der Gesellschaft,
- d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG),
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- j) Erteilung von Prokura und Generalvollmacht,
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die/den Geschäftsführer*in sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
- l) den Katalog der Geschäfte, die die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Gremiums vornehmen darf,
- m) ob und in welchem Umfang den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung gewährt und Auslagen erstattet werden.

(2) Soweit dieser Vertrag oder die GO NRW dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Eschweiler zu

diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat. Dies umfasst insbesondere:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (z. B. Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinngemeinschafts-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Kooperationsverträgen);
- b) Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung, Belastung und Veränderung von Beteiligung an Unternehmen;
- b) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- c) Beschluss des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge; der Wirtschaftsplan soll alles wesentlichen Unternehmensplanungen (Umsatz-, Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Personalplan) umfassen;
- d) Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch abweichend festlegen. Sie kann insbesondere auch einzelnen oder mehreren Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer*innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu führen, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit der Zustimmung des entsprechenden Organs vorzunehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Eschweiler entsandt werden. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister*in oder der von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Der Rat der Stadt Eschweiler wählt die übrigen Mitglieder gemäß § 50 Absätze 3 und 4 GO NRW. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Bestimmungen der GO NRW, insbesondere § 113 GO NRW, zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung entsprechend § 111 AktG und beschließt über die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung, für die er nach dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte zuständig ist.

(3) Der/Die Bürgermeister*in oder der von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde führt den Vorsitz im Aufsichtsrat, in deren Verhinderungsfall die/der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist der/die Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt die/der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Der Rat der Stadt Eschweiler wählt die/den erste*n und zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n analog § 58 Absatz 5 GO NRW.

(4) Der Aufsichtsrat tagt, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens einmal im Kalenderjahr.

(5) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(6) Aufsichtsratssitzungen sollen mit physischer Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die/der Vorsitzende kann einen anderen Sitzungsort bestimmen. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Mitglieder gewahrt werden und kein Mitglied im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung unverzüglich in Textform widerspricht. Die Wahl der Sitzungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Die Geschäftsführung und die gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsvorstands der Stadt Eschweiler (Rhld.) dürfen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die/der Protokollführer*in kann ein*e zur Verschwiegenheit verpflichtete*r Bedienstete*r der Gesellschaft oder der Stadt Eschweiler (Rhld.) sein.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist das nicht der Fall, ist der Aufsichtsrat mit denselben Tagesordnungspunkten

spätestens binnen einer Woche nochmals mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann in den erneut auf die Tagesordnung gesetzten Punkten ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind. Ein formlos zusammengetretener Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung die Stimme der/des Stellvertreterin*s.

(10) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

(11) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende und die/der bestellte Protokollführer*in unterzeichnen.

(12) Das Nähere zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates einschließlich des Verfahrens der Umlaufbeschlüsse und zur Einberufung der Beiratssitzungen kann in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(13) Die vom Rat der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder sind gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW weisungsgebunden. Sie haben den Rat der Stadt Eschweiler über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und sind entsprechend § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in Verbindung mit §§ 394 und 395 AktG und § 113 Absatz 5 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Eschweiler von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

(2) Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Des Weiteren sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler (Rhld.) und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 3 Nummer 1 lit. c) GO NRW.

(3) Die Gesellschaftsversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4) In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

(5) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW aus.

(6) Ein/eine Wirtschaftsprüfer*in soll nicht mehr mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft beauftragt werden, wenn er/sie bereits fünf Jahre oder mehr Jahres- und Konzernabschlüsse der betreffenden Gesellschaft bestätigt hat. Ein Wechsel des Prüfers innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zulässig. Ein Prüfer kann wieder bestellt werden, wenn seit der letzten Prüfung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft drei oder mehr Jahre vergangen sind.

§ 12

Prüfung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vorgesehene Prüfung durch den Abschlussprüfer zu veranlassen und den Prüfbericht unverzüglich nach Eingang der Stadt Eschweiler (Rhld.) zu übersenden. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler (Rhld.) werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 13

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - LGG - anzuwenden.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern diese bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 5.000,00 etwa darüberhinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.